

Vorschläge zur Nachbesserung der CSRD- Umsetzung in Deutschland

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren und Folgen für die Praxis

15. Oktober 2024

Praxistaugliche Umsetzung der CSRD

Künftig muss mit dem Jahresabschluss ein umfangreicher Nachhaltigkeitsbericht in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance erstellt werden. Dies gilt für rund 15.000 Kapitalgesellschaften in Deutschland – nicht nur für große, sondern auch für viele mittelständische Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege des aktuellen CSRD-Umsetzungsgesetzes praxistauglich ausgestaltet wird.

Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt Transformation der Wirtschaft

Die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten unterstützen die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft und bieten die Chance, Nachhaltigkeit strukturiert im Unternehmen zu verankern, was sich positiv auf Kapitalbeschaffung und den Unternehmenserfolg auswirkt. Mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird eine höhere Transparenz geschaffen und den Stakeholdern werden verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen bereitgestellt.

Bürokratischen Aufwand der Unternehmen begrenzen

Voraussetzung ist jedoch, dass die Berichtsanforderungen mit einem verhältnismäßigen Aufwand der Unternehmen – insbesondere des Mittelstands – verbunden und je nach Unternehmensgröße angemessen sind. Die nationale Umsetzung der CSRD sollte sich daher auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränken, doppelte Berichtspflichten vermeiden und den bürokratischen Zusatzaufwand für die deutschen Unternehmen begrenzen.

Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten

Die deutsche Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung darf nicht zu einem Wettbewerbsnachteil der Unternehmen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten führen. Zusätzlicher Bürokratieaufwand oder mögliche Verschärfungen gegenüber den Regelungen in anderen Staaten in der Europäischen Union müssen vermieden werden.

Inhaltsverzeichnis

Praxistaugliche Umsetzung der CSRD	1
1. Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland	3
2. Bürokratieaufwand der Wirtschaft reduzieren	3
a) Einbezug der Wertschöpfungskette und „Trickle-down“ Effekt einschränken	3
b) Unwesentliche Tochterunternehmen ausschließen	4
c) Doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten vermeiden	4
d) Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter praxistauglich umsetzen	4
3. Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten	4
a) Abkehr von der „Aufstellungslösung“ bei der elektronischen Berichterstattung	5
b) Vom EU-Wahlrecht Gebrauch machen und Prüferkreis ausweiten	5
c) Wesentlichkeitsprinzip schützen	5
d) Sanktion und Haftung einschränken	5
Impressum	6

1. Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland

Von einer Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland im Wege des CSRD-Umsetzungsgesetzes sind nicht nur große börsennotierte Unternehmen, sondern auch der Mittelstand betroffen. Die neuen Berichtspflichten werden je nach Größe der Unternehmen zeitlich gestaffelt eingeführt. Für Geschäftsjahre ab dem

- 1.1.2024 für Unternehmen, die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen (große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern).
- 1.1.2025 für große Kapitalgesellschaften, die eine Bilanzsumme von mindestens 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse von mind. 50 Mio. Euro oder mind. 250 Mitarbeiter haben (2 von 3).
- 1.1.2026 für börsennotierte KMU, die eine Bilanzsumme von mind. 450.000 Euro, Umsatzerlöse von mind. 900.000 Euro oder mind. 10 Mitarbeiter haben (bis 2028 eine Ausnahme möglich, „Opt-out“) (2 von 3).
- 1.1.2028: Unternehmen aus Drittstaaten („Nicht-EU-Unternehmen“) mit einem Nettoumsatz von mind. 150 Mio. Euro und einer EU-Niederlassung oder einem EU-Tochterunternehmen (groß oder börsennotiert).

Zusätzlich sind eine Vielzahl von Unternehmen, die zwar nicht selbst berichtspflichtig, aber Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen sind mittelbar aufgefordert, nachhaltigkeitsrelevante Informationen bereitzustellen.

2. Bürokratieaufwand der Wirtschaft reduzieren

Aufgrund der hohen Komplexität der neuen Regelungen bei der CSRD-Umsetzung kommen auf die betroffenen Unternehmen hohe personelle und finanzielle Kapazitäten zu. Es wird eine jährliche Bürokratiebelastung der deutschen Wirtschaft in Höhe von 1,58 Mrd. Euro erwartet und zusätzlich kommt ein hoher Einmalaufwand für die Einführung neuer Prozesse hinzu. Bei rund 14.600 zukünftig unmittelbar betroffenen Unternehmen wäre laut Regierungsentwurf mit einer durchschnittlichen Belastung von ca. 108.000 Euro pro Unternehmen an jährlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Die unternehmerische Praxis rechnet jedoch mit deutlich höheren Kosten, da der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Unternehmen diesen Betrag im Regelfall übersteigen wird. Außerdem sind die Kosten für mittelbar berichtspflichtige Unternehmen noch nicht enthalten.

a) Einbezug der Wertschöpfungskette und „Trickle-down“ Effekt einschränken

Die Berichtspflichten eines Unternehmens beziehen sich nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit, sondern umfassen in Teilen auch Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Dadurch muss eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht selbst berichtspflichtig sind, nachhaltigkeitsrelevante Informationen sammeln und bereitstellen. Dieser sogenannte „Trickle-down“-Effekt sollte nicht zu sehr ausufern und die Berichtspflichten für mittelbar über die Wertschöpfungskette betroffene Unternehmen verhältnismäßig sein.

b) Unwesentliche Tochterunternehmen ausschließen

Die Wesentlichkeitsanalyse führt grundsätzlich zu einer Reduzierung von Berichtspflichten, jedoch werden hierbei tiefe Kenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen weit entfernter Wertschöpfungsstufen vorausgesetzt. Dies ist für viele Unternehmen realitätsfern, da die hierbei erforderlichen Informationen von vielen Unternehmen gar nicht beschafft werden können.

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten aufgrund ihrer Größe oder Eigenschaften als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, im Wege einer Bagatellregelung außen vor bleiben dürfen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle mit Blick auf die in die Berichterstattung einzubeziehenden Gesellschaften ist mit viel Bürokratie verbunden.

Somit sollte es zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernkreisen ermöglicht werden, dass für den Nachhaltigkeitsbericht nach denselben Vorschriften wie für den Konsolidierungskreis des Finanzberichts verfahren werden darf.

c) Doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten vermeiden

Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung muss in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen praxisnah ausgestaltet sein. Es muss eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachung zu schaffen und um doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten zu verhindern („Once only“-Prinzip).

Um die laut Gesetzesbegründung beabsichtigte Bürokratieentlastung bezüglich gleichgelagerter Berichtspflichten der CSRD mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tatsächlich zu bewirken, muss die LkSG-Berichtspflicht auch für die Berichtsjahre 2023 und 2024 vollständig entfallen. Von beiden Berichtsvorgaben betroffene Unternehmen könnten sich dann auf die Erfüllung der komplexeren CSRD-Berichtspflicht konzentrieren. Nur dadurch wird das gewünschte Level-Playing-Field mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten erreicht und Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen verhindert.

d) Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter praxistauglich umsetzen

Der Regierungsentwurf sieht für Mutterunternehmen weiterhin eine inhaltliche Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter bereits während der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts vor.

Die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, sollte offengelassen und insbesondere diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den Regelungen für die Berichterstattung auf Einzel- oder Konzernebene gemacht werden.

3. Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten

Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland sind einzelne Regelungen enthalten, die zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen europäischen Staaten führen können. Insofern sind insbesondere folgende Nachbesserungen notwendig:

a) Abkehr von der „Aufstellungslösung“ bei der elektronischen Berichterstattung

Die geplante Umsetzung in Deutschland sieht vor, dass das elektronische Berichtsformat (ESEF) ab 2026 schon bei der Aufstellung des Lageberichts eingehalten werden muss. Dies bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für die Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht. Die vorgesehene Regelung (§§ 289g und 315e HGB-E) ist nicht praxistauglich und die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien ist im Prozess der Aufstellung nicht vollumfänglich gegeben.

Zudem unterscheidet sich dies voraussichtlich von der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Spanien oder die Niederlande. Eine „Aufstellungslösung“ könnte somit zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen.

Das elektronische Berichtsformat für eine digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch bereits für deren Aufstellung verpflichtend sein.

b) Vom EU-Wahlrecht Gebrauch machen und Prüferkreis ausweiten

Neue Herausforderungen und hohe Kosten ergeben sich für die berichtspflichtigen Unternehmen auch durch die vorgesehene Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. In Deutschland soll hierfür laut aktuellem Entwurf nur der Wirtschaftsprüfer, der auch der Abschlussprüfer sein kann, zugelassen sein. Auf europäischer Ebene enthält die CSRD dafür jedoch ein Wahlrecht der Mitgliedsstaaten, neben dem Wirtschaftsprüfer auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen.

Die Erweiterung des Prüferkreises würde gerade mittelständischen Unternehmen Entscheidungsfreiheit über die Wahl des Prüfdienstleisters verschaffen, sodass potenzielle Kapazitätsengpässe und hohe Kosten bei der externen Prüfung vermieden werden könnten. Unter anderem in Frankreich oder Spanien ist eine solche Erweiterung zugelassen. Auch in Deutschland existieren gut ausgebildete unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen sowie eine ausreichende Sicherung der Qualifizierung und Kontrolle, sodass eine Ausweitung des Prüferkreises sachlich begründet und dringend geboten ist. Eine Verknappung der verfügbaren Prüfer durch einen Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister könnte sich nachteilig auswirken und zu Wettbewerbsnachteilen führen.

c) Wesentlichkeitsprinzip schützen

Der Grundsatz der Wesentlichkeit darf nicht ausgehebelt werden und muss in der nationalen Umsetzung deutlich stärker herausgearbeitet werden. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist weder verlangt noch zweckmäßig, da diese den Informationsgehalt verwässern würde.

d) Sanktion und Haftung einschränken

Die Möglichkeit der unternehmensindividuellen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sowie eine gerade in den ersten Jahren ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass Diskrepanzen bei der Bewertung der Chancen und Risiken zwischen den Unternehmen und Dritten entstehen können. Daraus ergeben sich Sanktions- und Haftungsrisiken gegenüber Unternehmen, welche in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrenzt werden sollten. Außerdem sollten die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission ausgesetzt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Frau Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Herr Julian Winkler
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +49 151 51840811
j.winkler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1992